

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößern den Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern, und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den Einsatz von Waffen zu verzichten, die sich unterschiedslos auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen auswirken;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die echte Gefahr der Stationierung von Waffen im Weltraum *zum Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, aktiv zu dem Ziel der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein neues Wettrüsten in Gang zu setzen, eingedenk aller vorhersehbaren Folgen, die dies für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle hätte;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/217

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo,

⁴⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Ghana, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Suriname, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Fidschi, Guatemala, Lettland, Madagaskar, Nauru, Peru, Philippinen, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tonga, Uruguay.

57/217. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich ihre Resolution 56/152 vom 19. Dezember 2001,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/218

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁹.

⁴⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.